

Förderrichtlinie Klimafolgenanpassung „Wir fürs Klima! Bonus“ Stadt Bietigheim-Bissingen

Inhalt

1. Zweck der Förderung – Warum wird gefördert?	2
2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert?	2
2.1. Übersicht der Maßnahmen	2
2.2. Maßnahmen im Detail	3
I. Zisternen	3
Anschaffung einer Regenwasser-Zisterne ohne Retentionsvolumen	3
Anschaffung einer Regenwasser-Zisterne mit Retentionsvolumen	4
II. Entsiegelung	5
Entsiegelung von Grundstücksflächen	5
3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?	6
4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?	7
5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden?	7
6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung?	7
7. Inkrafttreten	7
8. Datenschutz	8
9. Quellenverweis	9

1. Zweck der Förderung – Warum wird gefördert?

Klimafolgenanpassung

Da die Folgen des Klimawandels bereits weithin spürbar sind und auch in Bietigheim-Bissingen Trockenperioden und Starkregenereignisse immer häufiger vorkommen, sollen in den kommenden Jahren neben Maßnahmen zum Klimaschutz auch verstärkt Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung umgesetzt werden. Zur Bewältigung bestimmter Klimafolgen sind insbesondere Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung, zur nachhaltigen Nutzung von Regenwasser und zur Verbesserung der Wasserdurchlässigkeit der Böden erforderlich. Zu diesem Zweck sollen in Bietigheim-Bissingen Zisternen und Entsiegelungsmaßnahmen gefördert werden.

2. Förderfähige Maßnahmen – Was wird in welcher Höhe gefördert?

2.1. Übersicht der Maßnahmen

Maßnahmen „Klimafolgenanpassung“	Förderhöhe	Max. Förderung (€)
I. Zisternen		
Anschaffung einer Regenwasser-Zisterne ohne Retentionsvolumen	100 €/m ³	500 €
Anschaffung einer Regenwasser-Zisterne mit Retentionsvolumen, mind. 25 % Retentionsvolumen	200 €/m ³	1.500 €
II. Entsiegelung		
Entsiegelung von Grundstücksflächen	50 €/m ²	1.500 €

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen.

Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

2.2. Maßnahmen im Detail

I. Zisternen

Anschaffung einer Regenwasser-Zisterne ohne Retentionsvolumen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation von Regenwasser-Zisternen ohne Retentionsvolumen, die innerhalb eines Wohn- bzw. Vereinsgebäudes oder auf dem Gebäudegrundstück auf Gemarkung der Stadt Bietigheim-Bissingen installiert werden. Das Mindestvolumen muss 1,5 m³ betragen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 100 Euro/m³, jedoch maximal 500,- Euro je Zisterne und Wohn- bzw. Vereinsgebäude.

Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

1. Angabe des Installationsortes
2. Fotos der Bestandssituation
3. Ein Angebot zum Kauf (und ggf. zur Installation; Selbstmontage möglich) der Regenwasser-Zisterne, aus dem die Adresse und die Kosten (Auflistung der Einzelpreise) hervorgehen

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Kopie der Rechnung für die Regenwasser-Zisterne (Auflistung der Einzelpreise)
2. Ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Regenwasser-Zisterne
3. Foto der installierten Regenwasser-Zisterne

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen.

Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

Für eine Gebührenreduzierung bei der GAG (Gesplittete Abwassergebühr) muss das Nutzvolumen mindestens 1,5m³ betragen.

Anschaffung einer Regenwasser-Zisterne mit Retentionsvolumen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuinstallation von Regenwasser-Zisternen mit einem Retentionsvolumen von mindestens 25%, die innerhalb eines Wohn- bzw. Vereinsgebäudes oder auf dem Gebäudegrundstück auf Gemarkung der Stadt Bietigheim-Bissingen installiert werden. Das Mindestvolumen muss 1,5 m³ betragen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 200 Euro/m³, jedoch maximal 1.500 Euro je Zisterne und Wohn- bzw. Vereinsgebäude.

Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

1. Angabe des Installationsortes
2. Fotos der Bestandssituation
3. Ein Angebot zum Kauf (und ggf. zur Installation; Selbstmontage möglich) der Regenwasser-Zisterne, aus dem die Adresse, die Kosten (Auflistung der Einzelpreise) sowie die Art der Zisterne hervorgehen

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Kopie der Rechnung für die Regenwasser-Zisterne (Auflistung der Einzelpreise)
2. Ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Regenwasser-Zisterne
3. Foto der installierten Regenwasser-Zisterne

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen.

Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

Für eine Gebührenreduzierung bei der GAG (Gesplittete Abwassergebühr) muss das Nutzvolumen mindestens 1,5m³ betragen.

II. Entsiegelung

Entsiegelung von Grundstücksflächen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen auf Grundstücken auf Gemarkung der Stadt Bietigheim-Bissingen. Die zu entsiegelnde Mindestfläche beträgt 10 m². Die Mindestfläche kann aus mehreren Teilflächen bestehen. Die durch die Entsiegelungsmaßnahmen entstehenden wasserdurchlässigen Flächen müssen eine Niederschlagsdurchlässigkeit von mind. 30% aufweisen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderhöhe beträgt 50 Euro/m², jedoch maximal 1.500 Euro je Grundstück.

Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

1. Lageplan (Skizze möglich)
2. Fotos der Bestandssituation
3. Ein Angebot mit den Herstellungs- bzw. Materialkosten der neuen wasserdurchlässigen Oberfläche, aus dem die Adresse, die Kosten (Auflistung der Einzelpreise) sowie die Art der neuen Oberfläche hervorgehen

Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn folgende Unterlagen fristgerecht (siehe Punkt 6) eingereicht wurden:

1. Kopien der Rechnungen für die Entsiegelungsmaßnahme (Auflistung der Einzelpreise)
2. Ein Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszuges, Zahlungsüberweisung oder Zahlungsquittung über die Bezahlung der Entsiegelungsmaßnahme
3. Fotos der Entsiegelungsmaßnahme

Wichtige Hinweise:

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bewilligungsantrages noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als begonnen.

Wird die Maßnahme nach Antragstellung des Bewilligungsantrages und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

(siehe auch Punkt 3. Allgemeine Förderbestimmungen).

3. Allgemeine Förderbestimmungen – Was muss beachtet werden?

Bei der Beantragung von Fördermitteln der aufgeführten förderfähigen Maßnahmen sind folgende Punkte zu beachten:

- Nicht gefördert werden Entsiegelungen, die im Zusammenhang mit größeren Versiegelungen durch Neubau-maßnahmen stehen bzw. die aus Gebäudeabbrüchen und damit verbundenen Neubauten resultieren.
- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als bereits begonnen. Wird die Maßnahme nach Antragstellung und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr der antragstellenden Person, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.
- Eigenleistungen (Arbeitszeit) werden nicht gefördert. Unter Eigenleistungen sind Leistungen zu verstehen, die durch die antragstellende Person oder eine sonstige Person, die die Leistung unentgeltlich oder zu einem Preis i. H. v. weniger als 50 % der marktüblichen Gesamt-Leistung erbringt, durchgeführt werden; insbesondere das Zusammenbauen von einzelnen Komponenten im Sinne des 1. Halbsatzes zählt als Eigenleistung und ist folglich von der Förderung ausgeschlossen.
- Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die jeweiligen Maßnahmen entfallen.
- Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein und die aktuellen in Deutschland gültigen Normen erfüllen.
- Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- Beauftragten der Stadt ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung vor Ort zu ermöglichen.
- Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen.
- Die antragstellende Person hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen sie sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.
- Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn Maßnahmen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Gefördert werden nur über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Maßnahmen.
- Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.
- Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der Antragstellung.
- Bei der anteilmäßigen Ermittlung der Förderhöhe werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt.
- Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.
- Maßnahmen, welche den Zielen und Satzungen der Stadt Bietigheim-Bissingen nicht entsprechen, den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen oder deren Gestaltung nicht mit der Stadt Bietigheim-Bissingen abgestimmt sind, werden nicht gefördert.
- Unrechtmäßig erhaltene Fördergelder werden zurückgefordert.
- Die Stadt Bietigheim-Bissingen übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinien entstehen.

4. Antragsberechtigte – Wer kann Förderungen erhalten?

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen als Eigentümer / Eigentümerinnen und Mieter / Mieterinnen von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtgebiet Bietigheim-Bissingen, die Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Richtlinien durchführen wollen. Ebenso antragsberechtigt sind Vereine, Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. Ausgenommen sind städtische Tochterunternehmen. Bei Anträgen von Mieter / Mieterinnen ist die Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin erforderlich.

5. Antragstellung – Wie können Förderungen beantragt werden?

Der Bewilligungs- und der Auszahlungsantrag ist mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen online einzureichen. Das entsprechende Formular kann über die Klima-Homepage der Stadt Bietigheim-Bissingen (www.klima.bietigheim-bissingen.de/wirfuersklimabonus) abgerufen werden.

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Nach Prüfung des Bewilligungsantrages erhält die antragstellende Person einen Bewilligungsbescheid der Maßnahme und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Nachweise nicht fristgerecht nachgereicht wurden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind und setzt die Höhe des Zuschusses fest.

6. Auszahlung – Wann erhalte ich die Förderung?

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderfähig. Die Rechnung einschließlich der jeweils geltenden Nachweise müssen der Stadt Bietigheim-Bissingen spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides vorliegen. Diese Frist kann auf Anfrage verlängert werden. Bitte senden Sie die Anfrage zur Fristverlängerung per Mail an klimabonus@bietigheim-bissingen.de.

Sollten Sie kein Interesse mehr an der bewilligten Fördersumme haben, bitten wir Sie diese Information schnellstmöglich per Mail an klimabonus@bietigheim-bissingen.de zu übermitteln.

Aus den Zahlungsnachweisen bzw. den Rechnungen müssen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich sein. Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder aufgrund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

8. Datenschutz

Die Stadt Bietigheim-Bissingen nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz. Weitere Erläuterungen über die Sicherstellung dieses Schutzes welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, finden Sie unter www.klima.bietigheim-bissingen.de/datenschutz/

Information zur Datenerhebung und -verarbeitung nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten:

Stadt Bietigheim-Bissingen
vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Kessing
Marktplatz 8
74321 Bietigheim-Bissingen
Deutschland

Tel.: 07142/74-0

E-Mail: stadt@bietigheim-bissingen.de

Zuständige Datenschutzbeauftragte:

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart

Tel. 0711/8108-14444

E-Mail: datenschutz@bietigheim-bissingen.de

Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Teilnahme an der Fördermaßnahme benötigt. Ihre Daten werden für die Antragsprüfung und Genehmigung der Fördermaßnahme sowie Kontaktaufnahme benötigt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich.

Die Rechtsgrundlage ergibt sich daher aus Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem § 4 des Landes Datenschutzgesetz (LDSG).

Dauer der Speicherung:

Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht gespeichert. Sofern der Antrag bewilligt und die Fördermittel ausgezahlt werden, werden die Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für eine Dauer von 10 Jahren zwecks Vermeidung einer Doppelförderung gespeichert.

Wird ein Antrag nicht bewilligt, werden die personenbezogenen Daten, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens nach 14 Tage nach der Überprüfung gelöscht.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Im Rahmen der Förderung sowie zur Dokumentation derselben erfolgt eine Weitergabe des Vornamens, des Nachnamens, der Adresse und der beantragten Förderung des jeweiligen Antragstellers an städtische Mitarbeiter, die mit der Genehmigung und Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragt sind. Diese sind das Einwohnermeldeamt, das Sozialamt, die Baurechtsbehörde, die Kämmerei und die Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte bzw. eine Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:

Es besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Bitte beachten Sie jedoch, dass im Falle einer Nichtbereitstellung keine Teilnahme am Vergabeverfahren der Fördermaßnahme möglich ist.

Ihre Betroffenenrechte:

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).

9. Quellenverweis

Als Vorlage für diese Förderrichtlinie diente die „Förderrichtlinie KlimaBonus Ludwigsburg“ der Stadt Ludwigsburg. Wir bedanken uns herzlichst für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung, die wir durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ludwigsburg bei der Ausarbeitung dieser Förderrichtlinie erhalten haben.